

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Christiane Schneider, Mehmet Yildiz, Dora Heyenn,  
Norbert Hackbusch, Kersten Artus, Elisabeth Baum, Dr. Joachim Bischoff,  
Wolfgang Joithe-von Krosigk (Fraktion DIE LINKE) vom 07.08.09**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Abschiebungshaft in Hamburg**

*Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment), kurz Anti-Folter-Komitee, hatte in seinem Bericht vom 18. April 2007 die Bedingungen der Abschiebungshaft in Hamburg scharf kritisiert. Keine der besuchten deutschen Haftanstalten (in Hamburg waren dies die UHA Hols-  
tenglacis und die JVA Fuhsbüttel) verfügte nach Einschätzung des Anti-Folter-Komitees über die personelle oder materielle Ausstattung zur Schaffung von Haftbedingungen, wie sie dem rechtlichen Status von Abschiebehäftlingen angemessen wären, etwa in Bezug auf die Ausstattung der Haft-räume, Besuchsrechte, den Hofgang, den Zugang zu Medien und Beschäftigungsmöglichkeiten.*

*Das Anti-Folter-Komitee bemängelt außerdem das Fehlen eines eigenen Rechtsrahmens für den Vollzug von Abschiebungshaft in Hamburg und anderen Bundesländern und empfiehlt, die Inhaftierung von Abschiebegefangenen durch spezielle Vorschriften zu regeln, die deren besonderem Status Rechnung tragen.*

*Neben dem dringenden Reformbedarf, der sich aus den Empfehlungen des Anti-Folter-Komitees ergibt, sind die Vorgaben der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie) umzusetzen. Die Rückführungsrichtlinie setzt unter anderem Mindeststandards für den Vollzug der Abschiebehaft fest. Sie betont den Charakter der Abschiebungshaft als „ultima ratio“ und schreibt die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in gesonderten Einrichtungen vor. Sie macht detaillierte Vorgaben für den Vollzug von Abschiebungshaft insbesondere hinsichtlich besonders schutzwürdiger Gruppen wie Minderjährige, Familien und Menschen mit Behinderungen. Da der Vollzug Sache der Länder ist, trifft die Umsetzungsverpflichtung auch Hamburg. Bis zum 24.12.2010 ist die Rückführungsrichtlinie in nationales Recht umzusetzen.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

Die Voraussetzungen, unter denen ein Ausländer in Abschiebungshaft zu nehmen ist, sind bundesgesetzlich in § 62 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt. Abschiebungs-

haft wird von der zuständigen Behörde nach diesen Kriterien unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beantragt.

Über die Anordnung von Abschiebungshaft entscheidet das zuständige Gericht. Abschiebungshaft wird in Hamburg in Amtshilfe von der Justizbehörde vollzogen.

Der rechtliche und organisatorische Anpassungsbedarf im Abschiebungshaftvollzug aufgrund der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (EU-Rückführungsrichtlinie) wird zurzeit überprüft. Bei gesetzgeberischem Anpassungsbedarf zur innerstaatlichen Umsetzung der EU-Rückführungsrichtlinie ist der Bundesgesetzgeber gefordert, einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Rückführungsrichtlinie vorzulegen. Nach Artikel 20 Absatz 1 der genannten Richtlinie endet die Umsetzungsfrist grundsätzlich am 24. Dezember 2010. Die Frist zur Umsetzung der Regelungen zur kostenlosen Rechtsberatung (Artikel 13 Absatz 4) beträgt drei Jahre und endet am 24. Dezember 2011.

Mit möglichen Bundesratsinitiativen zur innerstaatlichen Umsetzung der EU-Rückführungsrichtlinie beziehungsweise deren Unterstützung wird sich der Senat befassen, wenn der Bundesgesetzgeber einen Gesetzentwurf zu ihrer Umsetzung vorgelegt hat.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

*I. Vollzug der Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten*

*Aus der Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage 19/2668 geht hervor, dass Abschiebungshaft in Hamburg in den Jahren 2005, 2006 und 2007 ausschließlich in Justizvollzugsanstalten vollzogen wurde.*

1. *Wurden auch in den Jahren 2008 und 2009 Abschiebungshäftlinge ausschließlich in Haftanstalten untergebracht?*

Ja.

2. *In welchen Haftanstalten wurden in den Jahren 2008 und 2009 zum Stichtag 1. Mai wie viele Abschiebungshäftlinge untergebracht? (Bitte zahlenmäßig nach den einzelnen Anstalten aufschlüsseln.)*

Abschiebungshaftgefangene zum Stichtag 1. Mai		
Justizvollzugsanstalt (JVA)	1. Mai 2008	1. Mai 2009
Fuhlsbüttel	43	16
Hahnöfersand	5 <sup>*)</sup>	6 <sup>**)</sup>
Untersuchungshaftanstalt (UHA)	3	0

\*) nur weibliche Abschiebungshaftgefangene

\*\*\*) vier jugendliche und zwei weibliche Abschiebungshaftgefangene

Abschiebungshaftgefangene UHA Gesamt		
	2008	2009 <sup>*)</sup>
Männer insgesamt	543	228
Frauen insgesamt	27	16

\*) Stichtag 31. Juli 2009

3. *Teilt der Senat die Auffassung des Anti-Folter-Komitees, dass Abschiebebehäftlinge in Einrichtungen eigener Art und nicht im Gefängnis unterzubringen sind, weil Abschiebungshäftlinge im Unterschied zu den übrigen Häftlingen nicht wegen einer Straftat zu Freiheitsstrafe verurteilt sind und daher eine Unterbringung in Gefängnissen inadäquat ist?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Die Bundesregierung hat nach Beteiligung der Länder zu den mit der Großen Anfrage in Bezug genommenen Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) anlässlich seines Besuchs vom 20. November bis 2. Dezember 2005 wie folgt Stellung genommen:

„(...) Abschiebungshaftgefangene werden in Hamburg grundsätzlich in speziell dafür eingerichteten Stationen separat von anderen Gefangenen (Strafgefangenen, Untersuchungsgefangenen) in den zuständigen Justizvollzugsanstalten untergebracht. (...) Die Schaffung von gesonderten Einrichtungen für Abschiebungshaftgefangene ist unter dem Gesichtspunkt der menschenwürdigen Unterbringung nach Auffassung des Landes Hamburg nicht erforderlich. Die Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel sei zumutbar, da die Abschiebungshaftgefangenen grundsätzlich von Strafgefangenen getrennt untergebracht werden. Bei weiblichen Gefangenen und bei jugendlichen männlichen Gefangenen empfehle es sich nicht, gesonderte Stationen in Anstalten oder gar gesonderte Einrichtungen zu schaffen, weil es sich jeweils um einen sehr kleinen Personenkreis mit einer nur kurzen Inhaftierungszeit handele. (...)“

(Quelle: <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2007-19-inf-deu.pdf>, Seiten 30 folgend)

An dieser Stellungnahme wird festgehalten.

4. *Der Vollzug der Abschiebehaft in Justizvollzugsanstalten steht im Widerspruch zur Rückführungsrichtlinie (RückfRL), nach deren Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 die Inhaftierung grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen erfolgen soll. Bis wann und wie wird der Senat der Verpflichtung aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 RückfRL nachkommen und die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen außerhalb von Justizvollzugsanstalten sicherstellen? Welche Planungen gibt es aktuell zur Durchführung der gesonderten Unterbringung?*

Nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der EU-Rückführungsrichtlinie erfolgt die Inhaftierung grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen. Satz 2 jedoch besagt, dass, sofern solche Hafteinrichtungen nicht vorhanden sind und die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgt, die in Haft genommenen Drittstaatsangehörigen gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht werden. Dieses Trennungsgebot bei der auch nach der EU-Rückführungsrichtlinie insoweit zulässigen Unterbringung in Justizvollzugsanstalten wird in Hamburg beachtet.

Planungen zur Einrichtung einer gesonderten Unterbringung gibt es derzeit nicht.

5. *Welche Vorkehrungen trifft der Senat, damit einschlägig tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie nicht staatlichen Organisationen ermöglicht wird, Hafteinrichtungen, in denen Abschiebungshaft vollzogen wird, zu besuchen (Artikel 16 Absatz 4 RückfRL)? Welche Vollzugsregelungen werden zu diesem Zweck geändert?*

Wegen der besonderen Bedeutung von Besuchswünschen der genannten Organisationen werden entsprechende Anliegen ausschließlich durch die Leitungen der zuständigen Einrichtungen bearbeitet und grundsätzlich genehmigt. Vollzugsregelungen wurden zu diesem Zweck nicht geändert.

6. *Das Anti-Folter-Komitee empfiehlt die Schaffung spezieller gesetzlicher Regelungen für den Vollzug der Abschiebehaft, um den Besonderheiten des rechtlichen Status der Abschiebungshäftlinge Rechnung zu tragen. Strebt der Senat eine eigene Vollzugsordnung für Abschiebungshaft an? Wenn ja, welche wesentlichen Punkte sollen darin wie geregelt werden? Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Abschiebungshaft wird in Hamburg nach § 422 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG – gültig ab 1. September 2009) in Verbindung mit §§ 171, 173 bis 175 und 178 Absatz 3 Strafvollzugsgesetz (des Bundes) vollzogen. Bis zum 31. August

2008 war die gleichlautende Vorschrift des § 8 Absatz 2 Freiheitsentziehungsgesetz in Verbindung mit §§ 171, 173 bis 175 und 178 Absatz 3 Strafvollzugsgesetz (des Bundes) die Rechtsgrundlage. Für eine hiervon abweichende gesetzliche Regelung des Vollzuges der Abschiebungshaft fehlt es an einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz der Länder. Für eine untergesetzliche Regelung wird kein Bedarf gesehen.

*II. Anzahl, Dauer und Grund der Abschiebungshaft*

1. *Wie viele Personen befanden sich 2008 und 2009 jeweils zum Stichtag 1. Mai in Hamburg in Abschiebungshaft (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Haftdauer angeben)?*

1. Mai 2008	Gefangene in Abschiebungshaft	Staatsangehörigkeit	Haftdauer
Männer	46	Ägypten 1, Algerien 3, Chile 4, Cote d'Ivoire 1, Ghana 4, Guinea-Bissau 1, Indien 2, Italien 1, Irak 1, Iran 1, Kamerun 1, Libanon 1, Montenegro 1, Nigeria 1, Nepal 1, Türkei 19, Togo 1, Vietnam 2	2 Tage, 6 Tage, 20 Tage, 22 Tage, 27 Tage, 35 Tage, 36 Tage, 37 Tage, 42 Tage, 45 Tage, 47 Tage, 49 Tage, 58 Tage, 60 Tage, 64 Tage, 66 Tage, 76 Tage, 2x 78 Tage, 81 Tage, 82 Tage, 83 Tage, 87 Tage, 94 Tage, 100 Tage, 108 Tage, 110 Tage, 113 Tage, 115 Tage, 120 Tage, 126 Tage, 128 Tage, 2x 135 Tage, 140 Tage, 142 Tage, 144 Tage, 163 Tage, 2x 171 Tage, 178 Tage, 179 Tage, 181 Tage, 183 Tage, 224 Tage, 287 Tage
Frauen	5	Ghana 4, Kenia 1	66 Tage, 100 Tage, 128 Tage, 135 Tage, 224 Tage

1. Mai 2009	Gefangene in Abschiebungshaft	Staatsangehörigkeit	Haftdauer
Männer	20	Afghanistan 1, Albanien 1, Algerien 3, Armenien 1, Ägypten 1, Burkina Faso 1, Ecuador 1, Ghana 1, Guinea 1, Pakistan 1, Simbabwe 1, Sri Lanka 1, Türkei 5, Vietnam 1	16 Tage, 2x 20 Tage, 30 Tage, 31 Tage, 35 Tage, 42 Tage, 49 Tage, 70 Tage, 72 Tage, 80 Tage, 85 Tage, 92 Tage, 94 Tage, 111 Tage, 119 Tage, 185 Tage <sup>1)</sup>
Frauen	2	1 Sudan, 1 Vietnam	53 Tage, 112 Tage

<sup>1)</sup> In drei Fällen dauert die Abschiebungshaft noch an.

2. *Wie viele Abschiebungshäftlinge waren länger als einen Monat, länger als drei Monate, länger als sechs Monate, länger als zwölf Monate in Haft? (Bitte aufgeschlüsselt für die Jahre 2007 bis 2009 jeweils zum Stichtag 1. Mai angeben.)*

	<i>länger als 1 Monat</i>	<i>länger als 3 Monate</i>	<i>länger als 6 Monate</i>	<i>länger als 12 Monate</i>
2007	35	17	3	1
2008	18	18	5	0
2009	10	5	1	0

3. *Wie viele dieser Personen wurden in den letzten drei Jahren in Haft genommen:*
- im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der „illegalen“ Einreise?*
  - weil sie nach Stellung ihres Asylantrages in einen anderen für das Asylverfahren zuständigen EU-Staat überstellt werden sollten (sogenannte „Dublin-II-Fälle“)?*
  - nachdem sie nach Ablehnung ihres Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig wurden (abgelehnte Asylbewerber)?*
  - nachdem sie wegen Erlass einer Ausweisungsverfügung vollziehbar ausreisepflichtig wurden?*
  - nachdem sie sich längere Zeit in Deutschland illegal aufgehalten hatten beziehungsweise schon untergetaucht waren? Wie viele dieser Personen sind Personen, die bereits unter c) genannt sind?*
  - in Anschluss an eine verbüßte Strafhaft? Wie viele dieser Personen sind Personen, die bereits unter d) genannt sind?*

Die Zahlen sind der nachfolgenden tabellarischen Übersicht zu entnehmen. Eine Addition der einzelnen Zahlenangaben zum jeweiligen Stichtag ist nicht möglich, weil aufgrund der Fragestellung Doppelnennungen möglich sind oder Fälle nicht ausgewertet werden konnten, weil sich die Akten nicht (mehr) im Zugriff des Einwohner-Zentralamtes befinden, zum Beispiel bei auswärtigen Ausländerbehörden.

Stichtag	Zu II.3.a)	Zu II.3.b)	Zu II.3.c)	Zu II.3.d)	Zu II.3.e)	Zu II.3.f)
01.05.2007	5	3	5	27	3	2
01.05.2008	0	7	17	29	1	7
01.05.2009	2	7	5	5	2	0

4. *Wie viele in Abschiebehaft befindliche Personen mussten in den Jahren 2005 bis 1. Halbjahr 2009 psychologisch betreut beziehungsweise psychiatrisch versorgt werden (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Minderjährigen sowie nach der jeweiligen Haftdauer)?*

Die psychologische Betreuung der Abschiebungshaftgefangenen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Betreuung durch die in den Anstalten tätigen Psychologinnen und Psychologen, eine psychiatrische Betreuung durch die dort tätigen Fachärzte für Psychiatrie.

In den Daten zur (klinisch-)psychiatrischen Versorgung wird das Merkmal Abschiebungshaft nicht erfasst. Eine Einzelfallauszählung über eine psychologische Betreuung beziehungsweise psychiatrische Versorgung im Einzelfall ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

- Wie viele von ihnen mussten in ein Psychiatrisches Krankenhaus verlegt werden?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Abfrage in den Anstalten hat ergeben, dass es im erfragten Zeitraum in der JVA

Hahnöfersand keine und in der JVA Fuhlsbüttel im Jahr 2007 eine Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaus gegeben hat.

- b) *Wie viele Personen haben sich das Leben genommen beziehungsweise einen Suizidversuch unternommen (bitte unter Angabe von Ort, Datum und den Initialen des/der Betreffenden aufschlüsseln)?*

	Suizidversuche Abschiebungs- haftgefangene	Suizide Abschiebungs- haftgefangene
2005	1	0
2006	0	0
2007	0	0
2008	1	0
2009*	2	0

\* bis 31. Juli 2009

### *III. Haftbedingungen*

1. *In seinem Bericht aus dem Jahr 2007 empfiehlt das Anti-Folter-Komitee aufgrund der inakzeptablen Haftbedingungen den sofortigen Stopp der Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in der UHA Holstenglacis. Aus der Schriftlichen Kleinen Anfrage 19/2668 geht hervor, dass im Jahr 2007 am Stichtag, dem 1. Mai, dennoch acht Abschiebehäftlinge (drei Frauen und fünf Männer) in der UHA Holstenglacis untergebracht waren.*
- a) *Wie viele Abschiebungshäftlinge waren insgesamt in den Jahren 2008 und 2009 in der UHA Holstenglacis untergebracht, wie viele jeweils zum Stichtag 1. Mai?*

Siehe Antwort zu I. 2.

- b) *Wird der Senat künftig davon absehen, Abschiebehäftlinge in der UHA Holstenglacis unterzubringen?*
- Wenn nein, warum nicht?*

Die Zahl der in der UHA insgesamt inhaftierten Abschiebungshaftgefangenen wurde anhand der entsprechenden Zugänge ermittelt. Abschiebungshaftgefangene werden nach ihrer Inhaftierung in der Regel der UHA zugeführt, da nur dort eine Aufnahme auch außerhalb der regulären Dienstzeiten möglich ist und die Abschiebungshaftbeschlüsse durch die zuständigen Richter zeitnah verkündet werden können. Nach Verkündung des Haftbeschlusses werden die Abschiebungshaftgefangenen in die für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständige Anstalt verlegt. Dies ist in der Regel an dem der Zuführung folgenden Werktag der Fall. Ausnahmen sind nur dann angezeigt, wenn eine sofortige Verlegung aus medizinischen Gründen, insbesondere wegen eines erforderlichen Drogenentzuges, nicht möglich ist.

Im Übrigen siehe Antwort zu I. 2.

2. *Solange Abschiebungshäftlinge nicht in gesonderten Einrichtungen, sondern in Justizvollzugsanstalten untergebracht werden, müssen laut Bericht des Anti-Folter-Komitees bestimmte Standards sichergestellt sein:*
- *die Einheiten für Abschiebungshäftlinge müssen sauber und in gutem baulichen Zustand sein;*
  - *die Zellen müssen derart möbliert und dekoriert werden, dass sie so weit als möglich nicht mehr als Gefängniszellen zu identifizieren sind;*
  - *die Einschlusszeiten sollen auf das absolute Minimum reduziert werden. Für den Großteil des Tages sollen sich die Abschiebungshäftlinge frei auf ihren Stationen bewegen können;*

- *den Abschiebungshäftlingen sollen sinnvolle Freizeitangebote unterbreitet werden, wie zum Beispiel ein Angebot an Büchern, Zeitungen, Zeitschriften in verschiedenen Sprachen, die häufig vorkommen; Radios sollen zur Verfügung gestellt werden ebenso wie Gesellschaftsspiele;*
  - *Jugendlichen sollen altersgerechte Freizeitaktivitäten angeboten werden;*
  - *je länger die Abschiebungshaft dauert, umso vielseitiger sollte das Angebot an die Abschiebungshäftlinge sein.*
- a) *Ist der Senat der Auffassung, dass die aktuellen Bedingungen, unter denen Abschiebehaft in Hamburger Justizvollzugsanstalten vollzogen wird, den genannten Anforderungen des Anti-Folter-Komitees gerecht werden?*  
*Wenn ja, bitte begründen.*
- b) *Wenn nein, bis wann und wie wird der Senat sicherstellen, dass die Vorgaben des Anti-Folter-Komitees künftig eingehalten werden?*

Ja. Für erwachsene männliche Abschiebungshaftgefangene steht in der JVA Fuhlsbüttel eine vom Straftaftbereich getrennte Abteilung mit Gemeinschaftshaftträumen zur Verfügung, die eigens für die Abschiebungshaft hergerichtet ist. Die Haftträume sind in einem guten Zustand, der Haftraumcharakter ist allerdings nicht zu vermeiden. Die Einschlusszeiten nehmen einerseits auf die Belange der Abschiebungshaftgefangenen Rücksicht, orientieren sich andererseits an den organisatorischen Rahmenbedingungen der JVA Fuhlsbüttel insgesamt.

Weibliche Abschiebungshaftgefangene werden in der Teilanstalt für Frauen der JVA Hahnöfersand, männliche jugendliche Abschiebungshaftgefangene werden in der JVA Hahnöfersand, Bereich Jugenduntersuchungshaftvollzug, untergebracht.

Die Haftbedingungen entsprechen im Übrigen gemäß § 422 Absatz 4 FamFG in Verbindung mit §§ 171, 173 bis 175 und 178 Absatz 3 Strafvollzugsgesetz (des Bundes) denen der Strafgefangenen.

Die Bedingungen der Abschiebungshaft werden sich auch zukünftig grundsätzlich an den geltenden gesetzlichen Bestimmungen orientieren. Die männlichen erwachsenen Abschiebungshaftgefangenen werden in Kürze vorübergehend in eine Abteilung der JVA Billwerder verlegt, die in einem vom Straftaftbereich getrennten Gebäude untergebracht ist und über Einzelhaftträume, über eine großzügige Pantry, einen Freizeitraum und einen eigenen Bereich für Aufenthalte im Freien verfügt. Inwieweit in dieser Abteilung die Haftbedingungen anders als bisher gestaltet werden können, bedarf einer noch nicht abgeschlossenen Prüfung.

- c) *Unterscheiden sich die Zellen, in denen Abschiebungshäftlinge untergebracht sind, hinsichtlich ihrer Ausstattung, Möblierung et cetera von denen der übrigen Gefangenen?*

Nein.

- d) *Wie viele Stunden pro Tag (bezogen auf 24 Stunden) dauert der Einschluss für Abschiebungshäftlinge? Sofern die Einschlusszeiten in den einzelnen JVAs unterschiedlich gehandhabt werden, bitte aufgeschlüsselt nach JVA angeben.*

JVA	Montag, Dienstag, Donnerstag	Mittwoch, Freitag	Samstag	Sonntag
Fuhlsbüttel	21 Stunden	20 Stunden	20 ½ Stunden	20 ½ Stunden
Hahnöfersand Jugendliche	21 Stunden	21 Stunden	19 Stunden	19 Stunden
Hahnöfersand Frauen	11 ½ Stunden	11 ½ Stunden	13 Stunden	13 Stunden

- e) *Welche Freizeitangebote gibt es aktuell für Abschiebungshäftlinge? Bitte aufgeschlüsselt nach JVA angeben. Gibt es spezielle Angebote für Jugendliche?*

JVA Fuhlsbüttel	Bibelstunde, Gesprächsgruppe der nordelbischen Kirche, Kraftsportgruppe, Fußballgruppe, Volleyballgruppe, Tischtennisgruppe, Basketballgruppe. Es werden außerdem Lesestoff, Spiele und Fernsehempfänger bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt.
JVA Hahnöfersand, Jugendliche	Es stehen alle Gruppenangebote zur Verfügung, die auch den jugendlichen Untersuchungshaftgefangenen angeboten werden (z.B. Sport, Kochen, Basteln). Darüber hinaus stehen Billardtische, Tischtennisplatten, Fußball-Kicker und Gesellschaftsspiele zur Verfügung. Spezielle Angebote für jugendliche Abschiebungshaftgefangene werden nicht vorgehalten.
JVA Hahnöfersand, Frauen	Es stehen alle Freizeitangebote zur Verfügung, die auch den weiblichen Strafgefangenen angeboten werden. Hierzu zählen insbesondere unterschiedliche Sportangebote, Bastelgruppen, Spielgruppen, Entspannungsübungen sowie schulische Angebote (z.B. Deutsch als Fremdsprache).

- f) *Wird stets allen minderjährigen Abschiebungshäftlingen die Teilnahme am Schulbesuch beziehungsweise die Berufsvorbereitung ermöglicht?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Ja.

- g) *Welche Printmedien (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher) können Abschiebungshäftlinge aktuell nutzen? In welchen Sprachen stehen Zeitungen, Zeitschriften und Bücher aktuell zur Verfügung?*

Die Nutzung von Printmedien ist auch für Abschiebungshaftgefangene grundsätzlich unbeschränkt möglich. Aktuell nutzen Abschiebungshaftgefangene folgende Printmedien:

JVA Fuhlsbüttel	Zwei türkische Tageszeitungen, „Bildzeitung“ und „Hamburger Morgenpost“ sowie „Time Magazin“ (englisch). Neben deutschsprachiger Literatur stehen Bücher in englischer, arabischer, russischer, französischer, serbokroatischer und polnischer Sprache zur Verfügung.
JVA Hahnöfersand, Jugendliche und Frauen	„Hamburger Abendblatt“; neben deutschsprachiger Literatur stehen Bücher in englischer, französischer, polnischer, rumänischer und russischer Sprache zur Verfügung

- h) *Abschiebungshäftlingen wird in Hamburg derzeit – anders als in manchen anderen Bundesländern – der Besitz von Mobiltelefonen nicht gestattet. Auch sind sie von außen nicht anrufbar. Zur Verfügung steht nur die Möglichkeit, Außenstehende mit Hilfe zu erwerbender Telefonkarten über ein entsprechendes Gerät anzurufen. Damit sind die Kontaktmöglichkeiten zu Familienangehörigen, Freunden, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und sonstigen Stellen erheblich eingeschränkt. Wie begründet der Senat die eingeschränkten Möglichkeiten der Kommunikation? Ist geplant, Mobiltelefone zuzulassen oder die telefonische Erreichbarkeit anderweitig zu verbessern?*

*Wenn ja, wie?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Eigene Mobiltelefone werden nicht zugelassen, weil die Abschiebungshaft in geschlossenen Justizvollzugsanstalten vollzogen wird, in denen die Nutzung von Mobiltelefonen aus Sicherheitsgründen nicht gestattet wird. Die Möglichkeiten der Kom-

munikation sind hierdurch jedoch nicht wesentlich eingeschränkt. Die Abschiebungshaftgefangenen haben die Möglichkeit der Kommunikation durch Briefe und sonstige Telefonate sowie anlässlich der Besuche. Zur Verbesserung der Kommunikation wird den Gefangenen über das Telefon-System der Anstalten hinaus in geeigneten Fällen gestattet, mithilfe von Bediensteten an den Telekommunikationseinrichtungen der Anstalten, insbesondere per E-Mail, teilzunehmen.

- i) *inwiefern sind Abschiebungshäftlinge in Bezug auf die Möglichkeiten, Besuch zu empfangen, Strafgefangenen faktisch und rechtlich gleichgestellt? Wie häufig können Abschiebungshäftlinge pro Monat Besuch empfangen und wie viele Personen sind pro Besuch zugelassen?*

JVA Fuhlsbüttel:

Hinsichtlich des Regelbesuches sind Abschiebungshaftgefangene besser gestellt als Strafgefangene. Im Gegensatz zu Strafgefangenen können sie ausnahmslos zwei Stunden wöchentlich Besuch von bis zu drei Erwachsenen und zwei Minderjährigen empfangen. Sonderbesuche sind für Abschiebungshaftgefangene unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang möglich wie für Strafgefangene. Langzeitbesuche werden nur Strafgefangenen gewährt.

JVA Hahnöfersand:

Strafgefangene und Abschiebungshaftgefangene sind gleichgestellt. Auch Abschiebungshaftgefangene erhalten vier Stunden Besuch monatlich, Jugendliche von bis zu zwei Personen, Frauen von bis zu drei Personen. Bei Bedarf oder besonderen Umständen werden auch zusätzliche Besuchsmöglichkeiten eingeräumt.

3. *Das Anti-Folter-Komitee kritisiert in seinem Bericht aus dem Jahr 2007, dass das Gefängnispersonal für den Umgang mit Abschiebungshäftlingen nicht gesondert aus- beziehungsweise fortgebildet wird. Es empfiehlt daher spezielle Fortbildungsmaßnahmen für das Personal, das in den Häusern/Stationen für Abschiebungshäftlinge eingesetzt wird, insbesondere im Bereich interpersonelle Kommunikation. Auch sollte das Personal zumindest teilweise über relevante Sprachkenntnisse verfügen.*

- a) *Wird das Gefängnispersonal, das für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständig ist, speziell fortgebildet?*

*Wenn ja, welche Inhalte werden auf den Fortbildungen vermittelt? Wird Wissen über interkulturelle Kommunikation vermittelt? Wie lange dauern die Fortbildungsmaßnahmen? Wie häufig werden sie durchgeführt?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes sind grundsätzlich für den Umgang mit inhaftierten Menschen und damit auch für die Betreuung und Versorgung von Abschiebungshaftgefangenen angemessen ausgebildet. Neben den fachlichen Inhalten gehört die Vermittlung sozialer Kompetenz zu den zentralen Ausbildungsinhalten. Das Personal wird ferner in Fortbildungsveranstaltungen im Umgang mit ausländischen Gefangenen besonders unterwiesen. Zu speziellen Themen der Kommunikation und Konfliktbewältigung werden ebenso wie zur Steigerung der interkulturellen sozialen Kompetenz gesonderte Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Die Fortbildungen werden mindestens einmal jährlich, zum Teil auch zweimal jährlich angeboten und dauern in der Regel zwei bis drei Tage. Es gibt allerdings keine spezifischen Angebote für den Umgang mit Abschiebungshaftgefangenen.

Wegen der geringen Belegung mit Abschiebungshaftgefangenen wird in der JVA Hahnöfersand kein Personal ausschließlich für diese Gefangenen eingesetzt. Die Anstalt bietet ein- bis zweimal jährlich Fortbildungen für den Umgang mit speziellen Völkergruppen (Afrika, Russland et cetera), mit Glaubensgemeinschaften oder mit kriegstraumatisierten Gefangenen an, die in der Regel zwei bis drei Tage dauern.

Ein Bedarf für darüber hinausgehende spezielle Fortbildungen für den Umgang mit Abschiebungshaftgefangenen wird nicht gesehen.

- b) *Verfügt das Gefängnispersonal, das für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständig ist, über Fremdsprachenkenntnisse?*

*Wenn ja, wie viele Beschäftigte sprechen welche Sprachen?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Die bedarfsgerechte Betreuung der Abschiebungshaftgefangenen wird vorrangig durch den Einsatz der Ausländerberater verschiedener Nationalitäten gewährleistet. Die Ausländerberater decken die notwendigen Sprachkenntnisse zumindest für folgende Sprachen ab: Türkisch, Arabisch, Albanisch, Polnisch, Russisch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch sowie verschiedene westafrikanische Sprachen. Das Vollzugspersonal verfügt zudem in der Regel über unterschiedlich entwickelte Grundkenntnisse der englischen, französischen und russischen Sprache.

4. *Während des Besuchs der Delegation des Anti-Folter-Komitees in der JVA Fuhlsbüttel kritisierten Abschiebungshäftlinge, dass das Gefängnispersonal sie teilweise respektlos und/oder rassistisch behandeln würde. Welche Maßnahmen hat der Senat bislang ergriffen beziehungsweise sollen künftig unternommen werden, um einen respektvollen Umgang des Gefängnispersonals mit den Abschiebungshäftlingen sicherzustellen? Falls keine Maßnahmen ergriffen wurden beziehungsweise geplant sind: warum nicht?*

Siehe Antwort zu III. 3. a).

5. *Das Anti-Folter-Komitee regt in seinem Bericht von 2007 an, in den Justizvollzugsanstalten auf allen Stationen für Abschiebungshäftlinge auch weibliches Personal einzusetzen, um die Atmosphäre zu verbessern. Wird aktuell in allen Justizvollzugsanstalten auf den Stationen mit Abschiebungshäftlingen auch weibliches Personal eingesetzt?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Ja.

6. *Aus der Bundestagsdrucksache 16/11384 (zur Situation in deutschen Abschiebehaftanstalten) geht hervor, dass Abschiebehaftlinge in Hamburg auch von sogenannten Ausländerberatern sowie von Mitarbeitern der Öffentlichen Rechtsauskunft (ÖRA) betreut werden.*

- a) *Welcher Behörde gehören die Ausländerberater an? Handelt es sich um Mitarbeiter, die ein Studium der Rechtswissenschaften oder eine vergleichbare fachspezifische Ausbildung absolviert haben?*

Die Ausländerberaterinnen und Ausländerberater sind Beschäftigte der Justizbehörde. Ein Studium der Rechtswissenschaften oder eine vergleichbare fachspezifische Ausbildung haben die derzeit beschäftigten Ausländerberaterinnen und Ausländerberater nicht absolviert.

- b) *Zu welchen Sprechzeiten sind die Betroffenen erreichbar (bitte aufschlüsseln nach jeweiliger JVA)?*

Die Ausländerberaterinnen und Ausländerberater sind im Rahmen ihrer normalen Dienstzeit (39 Stundenwoche) in den Anstalten erreichbar. Spezielle Sprechzeiten für Abschiebungshaftgefangene existieren nicht.

- c) *Verfügen die Ausländerberater über Sprachkenntnisse?*

*Wenn ja, über welche?*

*Wenn nein, für welche Sprachen können Dolmetscher bereitgestellt werden? Wie oft ist dies beispielhaft im Jahr 2008 geschehen?*

Zu den Sprachkenntnissen der Ausländerberaterinnen und Ausländerberater siehe Antwort zu Frage III. 3. b). Bei Bedarf werden die Ausländerberaterinnen und Ausländerberater auch in den anderen Justizvollzugsanstalten tätig.

In 2008 wurden für Abschiebungshaftgefangene in den Justizvollzugsanstalten keine Dolmetscher herangezogen.

- d) *Zu welchen Zeiten sind Mitarbeiter der ÖRA für Abschiebungshäftlinge erreichbar (bitte aufschlüsseln nach jeweiliger JVA)?*
- e) *Zu welchen Themen führen die Mitarbeiter der ÖRA Beratungen durch?*
- f) *Suchen die Mitarbeiter der ÖRA die JVA zur Führung von Beratungsgesprächen auf?*

Derzeit beraten zwei ehrenamtliche Mitarbeiter (Volljuristen) der Öffentlichen Rechtsauskunft und Vergleichsstelle (ÖRA) in der JVA Fuhlsbüttel, einer davon auch in der JVA Billwerder. Die Beratung erfolgt grundsätzlich hinsichtlich aller rechtlichen Themengebiete. Dabei können auch Probleme von Abschiebehäftlingen aufgenommen werden, die dann gegebenenfalls zur Klärung an die ÖRA-Hauptstelle weitergeleitet werden.

Die Beratung in der JVA Fuhlsbüttel findet jeden Montag von 13 Uhr bis 16.30 Uhr vor Ort statt, die Beratung in der JVA Billwerder jeden zweiten Mittwoch im Monat von 14 Uhr bis 18 Uhr.

- g) *Für welche Sprachen können erforderlichenfalls Dolmetscher bereitgestellt werden? Wie häufig ist dies beispielhaft im Jahr 2008 geschehen?*

Im Jahr 2008 erfolgte eine Beratung eines chinesischen Strafgefangenen, der Fragen zu einer angedrohten Abschiebung hatte. Dazu wurde ein chinesischer Dolmetscher, der von der ÖRA bezahlt wurde, bereitgestellt. Grundsätzlich können Dolmetscher für jede Sprache hinzugezogen werden.

Öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Dolmetscher und Übersetzer sind im entsprechenden amtlichen Verzeichnis der Freien und Hansestadt Hamburg für folgende Sprachen verzeichnet:

Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Chinesisch, Dänisch, Dari/Afghanisch, Englisch, Finnisch, Französisch, Gebärdensprache, Hebräisch, Hindi, Indonesisch, Italienisch, Japanisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Neugriechisch, Norwegisch, Pandshabi, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Serbisch, Slowakisch, Spanisch, Thai, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch, Urdu, Vietnamesisch. (Stand 23. Juni 2009)

- 7. *Wie hoch ist der Tagessatz, der auf der Grundlage von § 66 Aufenthaltsgesetz von Abschiebungshäftlingen erstattet werden muss? Bitte angeben für das Jahr 2008 und das 1. Halbjahr 2009.*

Der Tagessatz betrug im Jahr 2008 64,71 Euro, im Jahr 2009 66,56 Euro.

- 8. *Aus der Bundestagsdrucksache 16/11384, Seite 42 (zur Situation in deutschen Abschiebehaftanstalten) lässt sich entnehmen, dass der Tagessatz, den Abschiebehäftlinge in Hamburg auf der Grundlage von § 66 Aufenthaltsgesetz erstatten müssen, von 44,43 Euro im Jahr 2005 auf 64,71 Euro im Jahr 2007 und damit um 45,6 Prozent gestiegen ist. Was sind die Gründe für den Anstieg der Kosten? Aus welchen Positionen setzt sich der Tagessatz im Einzelnen zusammen und auf welche Höhe beliefen sich die einzelnen Positionen in den Jahren 2005 bis 2008?*

Der Anstieg der Sachkosten ist im Wesentlichen auf die gestiegenen Energiekosten zurückzuführen. Ab 2006 wurden die Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der Personalkosten in die Berechnung einbezogen. Zur Ermittlung der Tagessät-

ze werden die Gesamtkosten entsprechend der bundeseinheitlichen Berechnung des Länderhafttagessatzes durch die Anzahl der Hafttage pro Jahr dividiert.

Die einzelnen Positionen des Hafttagessatzes setzen sich zusammen aus folgenden Kosten:

	Sachkosten (u.a. Nahrungsmittel, medizinische Versorgung, Energie)	Personal- kosten	Verwal- tungs- gemein- kosten	Kosten für das Personal eines exter- nen Wach- dienstes	Gesamt- kosten	Hafttage pro Jahr	Kosten pro Haft- tag (Ta- gessatz)
2005	179.400 €	486.100 €	*	388.592 €	1.054.092 €	23.725	44,43 €
2006	200.000 €	558.240 €	83.736 €	333.072 €	1.175.048 €	18.615	63,12 €
2007	230.000 €	558.240 €	83.736 €	303.319 €	1.175.295 €	17.885	65,71 €**
2008	215.000 €	450.550 €	67.583 €	311.474 €	1.044.607 €	15.738	66,37 €

\* Verwaltungsgemeinkosten wurden im Jahr 2005 nicht erhoben.

\*\* Durch einen Übertragungsfehler wird in der Drs. 16/11384 des Deutschen Bundestages ein Wert von 64,71 Euro angegeben.

9. *Das Anti-Folter-Komitee regt an, dass alle Abschiebungshäftlinge die Hausordnung, Informationen bezüglich ihres rechtlichen Status und des Verfahrens der Abschiebungshaft in schriftlicher Form ausgehändigt bekommen. Die genannten Informationen sollten in verschiedenen Sprachen vorrätig sein. Hat der Senat diese Empfehlung umgesetzt? Erhält jeder Abschiebungshäftling die genannten Informationen schriftlich? In welche Sprachen sind die Informationen übersetzt?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Einwohner-Zentralamt:

Abschiebehaftgefangene erhalten von der Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes zu ihrem ausländerrechtlichen Status keine gesonderte schriftliche Information, weil die individuellen Verfahrensstände zu unterschiedlich sind und die Sprachenvielfalt zu umfangreich ist. Die Ausländerabteilung steht den Gefangenen in regelmäßigen Sprechstunden für die Beantwortung aller individuellen Fragen zur Verfügung. Im Rahmen der Sprechstunden werden Dolmetscher eingesetzt.

Auch im Zusammenhang mit der Verhängung von Abschiebungshaft wird der Betroffene durch den verhandelnden Richter entsprechend rechtlich belehrt. Auch hier ist ein Dolmetscher zugegen.

Im Übrigen halten die Haftanstalten einen Sozialdienst vor, der auch für Abschiebungshaftgefangene als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

JVA Fuhlsbüttel:

Den Abschiebungshaftgefangenen steht ein Informationsblatt in Englisch, Französisch, Arabisch und Spanisch zur Verfügung. Außerdem werden die Abschiebungshaftgefangenen über Fragen im Zusammenhang mit dem Abschiebungsverfahren individuell durch Mitarbeiter der zuständigen Behörde informiert.

JVA Hahnöfersand:

Die Abschiebungshaftgefangenen werden über Fragen, die im Zusammenhang mit dem Abschiebungsverfahren stehen, individuell durch Mitarbeiter der zuständigen Behörde informiert. Für die Erstellung von speziellen Informationsblättern besteht wegen der individuellen Informationsmöglichkeiten und der geringen Zahl der dort untergebrachten Abschiebungshaftgefangenen kein Erfordernis.

*IV. Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen*

1. *Wie viele Angehörige besonders schutzbedürftiger Gruppen im Sinne von Artikel 3 Ziffer 9 der Rückführungsrichtlinie sind in den Jahren 2005 bis 1. Halbjahr 2009 in Abschiebungshaft untergebracht gewesen? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und jeweiliger Gruppe:*

- a) *Minderjährige (unter 18-Jährige)*
- b) *Unbegleitete Minderjährige*
- c) *Menschen mit Behinderung*
- d) *Ältere Menschen (älter als 55 Jahre)*
- e) *Schwangere*
- f) *Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern*
- g) *Psychisch Kranke und Traumatisierte*

	2005	2006	2007	2008	2009
Minderjährige unter 18 Jahren	3	1	4	0	1
Unbegleitete Minderjährige	2	1	2	0	0
Menschen mit Behinderung	2	0	0	0	0
Ältere Menschen über 55 Jahre	0	3	5	0	3
Schwangere	1	0	0	0	0
Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern	3	1	0	0	0
Psychisch Kranke und Traumatisierte	9	6	6	3	3

- 2. *Wie setzt der Senat die Vorgaben der Rückführungsrichtlinie, auf die besonders schutzwürdigen Personen stärker Rücksicht zu nehmen, konkret um (Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 RückfRL)?*
- 3. *Wie stellt der Senat sicher, dass Familien eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet (Artikel 17 Absatz 2 RückfRL)?*
- 4. *Wie stellt der Senat sicher, dass Minderjährige die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigung einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und je nach Dauer ihres Aufenthalts, Zugang zu Bildung erhalten (Artikel 17 Absatz 3 RückfRL)?*
- 5. *Wird der Senat dafür Sorge tragen, dass die in der Antwort auf Frage III. 3. geschilderten Bedingungen auch unverheirateten Paaren mit Kindern beziehungsweise ohne Kinder zugute kommen?*
- 6. *Wie stellt der Senat sicher, dass unbegleitete Minderjährige nach Möglichkeit in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind (Artikel 17 Absatz 4 RückfRL)?*

Die EU-Rückführungsrichtlinie ist bisher nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Die dafür erforderliche Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund. Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

*V. Medizinische Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen*

*1. Wie viele Fachärzte stehen für die Betreuung besonders schutzbedürftiger Personen zur Verfügung?*

- a) Wie viele Stunden Sprechzeiten werden monatlich angeboten? Bitte aufschlüsseln nach jeweiliger JVA und medizinischer Fachrichtung, insbesondere Psychiatrie und Gynäkologie für die Jahre 2007, 2008, 1. Halbjahr 2009.*

Die Betreuung besonders schutzbedürftiger Personen erfolgt im Rahmen der Betreuung der Abschiebungshaftgefangenen insgesamt. Hierfür steht neben der allgemeinen ärztlichen Betreuung ein Facharzt für Psychiatrie zu Verfügung. Besondere Sprechzeiten werden für den Bereich der Abschiebungshaft nicht angeboten. Die Gefangenen werden dem ärztlichen Dienst nach Bedarf vorgestellt. Diese Praxis hat sich seit 2007 nicht verändert.

JVA Hahnöfersand :

Die Betreuung der Abschiebungshaftgefangenen einschließlich der besonders schutzbedürftigen Personen erfolgt im Rahmen der Betreuung der in der JVA Hahnöfersand insgesamt inhaftierten Gefangenen. Dafür stehen fünf Fachärzte zur Verfügung, deren Sprechzeiten sich seit 2007 nicht verändert haben:

Facharzt	Jugendliche	Frauen
Allgemeinmedizin	6 Std./Woche	6 Std./Woche
Psychiatrie	8 Std./Woche	7 Std./Woche
Gynäkologie		3 Std./Woche

- b) Für welche Sprachen können erforderlichenfalls Dolmetscher bereitgestellt werden? Wie häufig sind beispielhaft im Jahr 2008 Dolmetscher zu ärztlichen Untersuchungen hinzugezogen worden?*

JVA Fuhlsbüttel und JVA Hahnöfersand:

Für Dolmetschertätigkeiten stehen die Ausländerberaterinnen und Ausländerberater zur Verfügung. Externe Dolmetscher können auch zu ärztlichen Untersuchungen grundsätzlich für jede Sprache hinzugezogen werden. 2008 geschah dies in keinem Fall. Im Übrigen siehe Antworten zu III. 3. b) und III. 6. g).

- c) Hat die Hinzuziehung eines Dolmetschers zu einer zeitlichen Verzögerung der Behandlung geführt?*

*Wenn ja, wie lange dauerte die Verzögerung?*

Entfällt.

*2. Wie viele psychologische Psychotherapeuten stehen für die Betreuung der besonders schutzbedürftigen Personen zur Verfügung?*

JVA Fuhlsbüttel:

Die Betreuung der Gefangenen des Hauses I der JVA Fuhlsbüttel erfolgt durch zwei Diplompsychologinnen, von denen eine als psychologische Psychotherapeutin qualifiziert ist. Sie sind auch für die Betreuung der Abschiebungshaftgefangenen einschließlich besonders schutzbedürftiger Personen zuständig.

JVA Hahnöfersand:

Der Anstalt stehen insgesamt 4,25 Stellen für Diplompsychologen zur Verfügung. Von den Stelleninhabern, die auch für die Betreuung besonders schutzbedürftiger Personen zuständig sind, verfügen mindestens drei über die Qualifikation als psychologische Psychotherapeuten.

- a. *Wie viele Stunden Sprechzeiten werden monatlich angeboten? Bitte aufschlüsseln nach jeweiliger JVA für die Jahre 2007, 2008, 1. Halbjahr 2009*

Regelmäßige Sprechzeiten werden nicht angeboten. Bei Bedarf werden verbindliche Gesprächstermine beziehungsweise Terminserien abgesprochen.

- b. *Für welche Sprachen können erforderlichenfalls Dolmetscher bereitgestellt werden? Wie häufig sind beispielhaft im Jahr 2008 Dolmetscher zu Therapiegesprächen hinzugezogen worden?*

JVA Fuhlsbüttel:

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden statistisch nicht erfasst. Im Übrigen siehe Antwort zu V. 1. b).

JVA Hahnöfersand:

2008 bestand in keinem Fall die Notwendigkeit, Dolmetscher zu Therapiegesprächen hinzuziehen. Im Übrigen siehe Antwort zu V. 1. b).

- c. *Hat die Hinzuziehung eines Dolmetschers zu einer zeitlichen Verzögerung der Behandlung geführt?*

*Wenn ja, wie lange dauerte die Verzögerung?*

JVA Fuhlsbüttel:

Siehe Antwort zu V. 2. b).

JVA Hahnöfersand:

Entfällt.

3. *Inwiefern werden Abschiebungshäftlinge bei ihrer Inhaftierung auf Aids oder andere ansteckende Krankheiten getestet? Für den Fall, dass Tests durchgeführt werden, werden sie zuvor in ihrer Muttersprache um Zustimmung gefragt?*

*Falls nein, warum nicht?*

Bis Ende 2008 wurden Abschiebungshaftgefangene regelhaft auf AIDS und andere ansteckende Krankheiten getestet, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis dazu erklärt haben. Sie wurden durch die Ausländerberaterinnen und Ausländerberater über das Verfahren informiert. Bei fehlender Einverständniserklärung wurde auf eine Testung verzichtet. Seit 2009 wird nur noch bei konkretem Verdacht und nach Einverständnis getestet.

#### *VI. Verfahren zur Anordnung von Abschiebungshaft und Rechtsbeistand*

- 1. Auf welcher Grundlage und nach welchen Kriterien entscheidet die zuständige Behörde, dass die Abschiebungshaft unumgänglich ist, weil „in dem konkreten Fall keine anderen ausreichenden, jedoch weniger drastischen Zwangsmaßnahmen wirksam angewandt werden können“ (Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 RückfRL), zum Beispiel Meldeauflagen, Kaution oder Ähnliches?*
- 2. Inwieweit führt die Ausländerbehörde vor Beantragung der Abschiebungshaft eine fallbezogene Abwägung zur Inhaftierung zwischen Wahrung des Freiheitsgrundrechtes und Fluchtgefahr aufgrund welcher Kriterien durch? Welche ermessenslenkenden Vorschriften existieren hierzu?*

Rechtsgrundlage für die Beantragung von Abschiebungshaft ist § 62 AufenthG. Darüber hinaus werden die vom Bundesministerium des Innern hierzu erlassenen vorläufigen Anwendungshinweise zu § 62 AufenthG – an deren Stelle voraussichtlich in Kürze die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG (vergleiche Bundesratsdrucksache 669/09) treten wird – zugrunde gelegt.

§ 62 Absatz 2 AufenthG benennt konkrete Voraussetzungen dafür, wann ein Ausländer zur Sicherung seiner Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen ist. Weitere Kriterien zur Beurteilung der Erforderlichkeit von Abschiebungshaft sind die individuellen Umstände des jeweiligen Einzelfalles, wie insbesondere die Bereitschaft des Betroffenen zur freiwilligen Ausreise sowie die ausländerrechtliche Vorgeschichte im Hinblick darauf, inwieweit in der Vergangenheit behördlichen Weisungen und Aufforderungen Folge geleistet wurde.

3. *Erhält ein Abschiebebefangener derzeit die Möglichkeit einer Rechtsberatung oder Beiordnung eines Pflichtanwalts?*

*Wenn nein, warum nicht? Wie wird die Durchführung eines fairen Verfahrens sichergestellt?*

Auf Antrag erhalten alle Abschiebungshaftgefangenen kostenlose Rechtsberatung durch die Öffentliche Rechtsauskunft, um die Durchführung eines fairen Verfahrens sicherzustellen. Für die Beiordnung eines Pflichtanwalts bedarf es einer richterlichen Entscheidung.

4. *Gibt es Richtlinien zur Information bei Inhaftierung und Abschiebung von Angehörigen beziehungsweise Vormund beziehungsweise Rechtsanwalt? Was sehen sie vor insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts der Information und wie werden sie umgesetzt?*

Es gibt keine entsprechenden Richtlinien. Im Rahmen der Abschiebehaftverhandlungen fragen die Richterinnen und Richter die Betroffenen regelhaft, ob ein Rechtsbeistand und/oder die konsularische Vertretung von der Inhaftierung unterrichtet werden soll.

Das Einwohner-Zentralamt informiert Rechtsbeistände und Vormünder von Abschiebehaftgefangenen grundsätzlich dann über den Zeitpunkt einer geplanten Abschiebung, wenn hierfür ein konkretes Datum feststeht.

5. *Soweit in der bisherigen Praxis Abschiebehäftlinge die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach den Regeln der zivilprozessualen Prozesskostenhilfe beantragen konnten, scheiterte dies häufig an der Verneinung der Erfolgsaussichten durch das Gericht. Wird sich der Senat im Bundesrat dafür einsetzen, dass die Beiordnung von Rechtsanwälten angesichts des erheblichen Grundrechtseingriffs der Abschiebungshaft in Zukunft an die Regeln der strafprozessualen Pflichtverteidigung anlehnt?*

Nach § 76 Absatz 1 FamFG kann der Betroffene nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 114 fortfolgende ZPO) Prozesskostenhilfe beantragen. Zudem hat er unter den Voraussetzungen des § 78 FamFG Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

6. *Wird sich der Senat im Bundesrat für eine Änderung des Artikels 14 Absatz 3 AsylVfG einsetzen, um klarzustellen, dass Asylbewerber im laufenden Verfahren nicht inhaftiert werden dürfen?*

§ 14 Absatz 3 Asylverfahrensgesetz regelt unter anderem die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft, sofern sich ein Ausländer oder eine Ausländerin bereits in Haft, Abschiebungshaft oder sonstigem Gewahrsam befindet, nicht aber eine Inhaftnahme in einem laufenden Asylverfahren. Insoweit bedarf es keiner Klarstellung.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.